



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen,

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gulde als Einzelrichterin

am 25. November 2008

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen und der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist seinen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens und reiste am 06.03.2008 in das Bundesgebiet ein. Am 20.03.2008 stellte er in Deutschland einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 29.09.2008 teilte die Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit, dass die Bundesrepublik Deutschland keine Sachentscheidung über den Asylantrag des Antragstellers erlassen werde. Nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 sei Griechenland der für die Prüfung und Entscheidung des Asylbegehrens zuständige Dublin-Mitgliedstaat. Ein die Unzulässigkeit des Asylantrags feststellender sowie eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland enthaltender Bescheid werde demnächst zugestellt werden.

Der Antragsteller hat am 30.09.2008 beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er macht im Wesentlichen geltend, § 34a AsylVfG sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Rechtsschutz in Ausnahmefällen möglich bleibe. Dem Antragsteller drohe im Falle der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren. Auf Stellungnahmen des UNHCR, insbesondere dessen Positionspapier vom 15.04.2008, und von Pro Asyl sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nimmt er Bezug. Im Hinblick auf den großen Zustrom von Flüchtlingen nach Griechenland sei auch nicht zu erwarten, dass sich die Situation künftig verbessere. Die meisten seiner Verwandten, darunter auch Geschwister, und Bekannten, die den Irak verlassen hätten, lebten in Deutschland. Es könne daher eine Verpflichtung zum Selbsteintritt gemäß § 3 Abs. 2 Dublin-II-VO angenommen werden. Im Übrigen habe die Antragsgegnerin ihr Selbsteintrittsrecht bereits ausgeübt, indem sie den Antragsteller zu seinem Verfolgungsschicksal befragt habe. Im Irak drohe ihm als Yezide konkrete Lebensgefahr.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland auszusetzen und der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, der Antrag sei nach § 34a Abs. 2 AsylVfG unzulässig. Ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liege nicht vor. Es könne in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EG-Flüchtlingsrechts und zu persönlichen Härten kommen. Aus den vorliegenden Informationen folge aber nicht, dass Asylbewerber dort nicht die Möglichkeit der Asylantragstellung oder generell kein faires Verfahren zu erwarten hätten. Auch der UNHCR habe in seinem Positionspapier vom 15.04.2008 Verbesserungen festgestellt. Seit ca. April 2008 füge Griechenland den Zustimmungen zu deutschen Übernahmeersuchen den Zusatz bei, dass der Überstellte, wenn es seinem Wunsch entspreche, Zugang zum Asylverfahren erhalte. Der Antragsteller zähle nicht zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis, bei dem das Bundesamt von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Es sei auch fraglich, ob das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis vorliege, da dem Antragsteller noch kein Bescheid, in dem die Abschiebung nach Griechenland angeordnet werde, zugestellt worden sei.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO ist statthaft. Ein nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kommt hier nicht in Betracht, da dem Antragsteller noch kein Bescheid über die Anordnung der Abschiebung nach Griechenland bekannt gegeben worden ist. In den Akten der Antragsgeg-

nerin findet sich lediglich der Entwurf eines solchen Bescheids, der jedoch vor der Bekanntgabe keine Wirksamkeit entfaltet. Dem Antragsteller fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin hat ihm mit Schreiben vom 29.09.2008 angekündigt, dass ein entsprechender Bescheid demnächst nach § 31 Abs. 1 AsylVfG zugestellt werde. Er kann nicht darauf verwiesen werden, zunächst diese Zustellung abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass diese Zustellung erst unmittelbar vor der Abschiebung und damit zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem ein effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr möglich ist.

Auch § 34a Abs. 2 AsylVfG, wonach die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf, führt ausnahmsweise nicht zur Unzulässigkeit des Antrags.

Dies folgt allerdings nicht - wie der Antragsteller geltend macht - schon daraus, dass Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr zuständig ist. Es ist hier nicht deshalb unzuständig geworden, weil die Antragsgegnerin von ihrem in Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung eingeräumten Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hätte. Danach kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin II-Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Er wird dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Der Auffassung des Antragstellers, dass in der Anhörung zu seinen Fluchtgründen vom 01.04.2008 bereits die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu sehen sei, kann nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Absicht kann der Anhörung hier nicht entnommen werden. Das VG Sigmaringen hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 06.10.2008 - 2 K 1987/08 ausgeführt:

„Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts bedarf einer dahingehenden EntschlieÙung durch die Antragsgegnerin. An die Form dieser Entscheidung werden keine bestimmten Erfordernisse gestellt. Sie kann sich auch konkludent aus den Umständen ergeben (Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Juni 2008, § 27a Rz 220). Der Auffassung, dass die sachlich-inhaltliche Anhörung eines Asylbewerbers bereits eine Prüfung des Asylantrags bedeutet und damit die Zuständigkeit der Antragsgegnerin gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung begründet wird (VG Hamburg, Beschluss vom 20.08.2008 - 8 AE 356/08 -), kann so nicht gefolgt werden. Es sind vielmehr die im Zusammenhang mit dieser Anhörung erkennbaren weiteren Indizien zu der damit verfolgten Absicht der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, um ihren mutmaßlichen Willen hinsichtlich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu ermitteln.

Bestehen wie hier Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates, so kann die Befragung zu den Asylgründen verschiedenen Zwecken dienen. Sie kann zum einen den

Zweck verfolgen, die Grundlagen für eine Entscheidung, ob von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden soll, umfassend zu ermitteln. Dazu kann es gegebenenfalls auch gehören, die fluchtauslösenden Erlebnisse des Asylsuchenden mit einzubeziehen. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist nicht an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft. Den Mitgliedstaaten ist ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.

Es kann auch der Zweck verfolgt werden, bei noch nicht endgültig feststehender Zuständigkeit eines anderen Staates aus ökonomischen Gründen die inhaltliche Anhörung im Hinblick auf eine später eventuell notwendig werdende Entscheidung bereits in einem Termin durchzuführen. Dies kann insbesondere dann angezeigt erscheinen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Drittzuständigkeit wie hier erst im Anhörungstermin selbst ergeben. Der Antragsteller hatte nämlich zunächst angegeben, er sei nach einem erstmaligen Aufenthalt im Bundesgebiet in den Irak zurückgekehrt und von dort wieder eingereist. Eine zeitnahe Abklärung seiner Daten hat er dadurch verhindert, dass die erkenntnisdienliche Behandlung mehrfach durchgeführt werden musste, nachdem er ausweislich der vorliegenden Akten wiederholt die Finger manipuliert hatte. Dies hatte zur Unverwertbarkeit der vor der Anhörung genommenen Abdrücke geführt.

Gerade in Fällen, in denen sich erst im Anhörungstermin Hinweise darauf ergeben, dass ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union für das Asylbegehren zuständig sein könnte, erscheint es wenig naheliegend, dass ohne weitere Abklärung und ohne konkreten Anlass eine eigene Zuständigkeit übernommen werden soll. Im konkreten Fall gab es vor der Anhörung zu den Asylgründen allein wegen der Angaben des Antragstellers, zuvor in Schweden ein für ihn negativ verlaufenes Asylverfahren durchgeführt zu haben, keinen erkennbaren Anlass, umgehend eine eigene Zuständigkeit zu begründen. Der Antragsteller hatte zunächst bei der Anhörung sogar noch erklärt, bisher keinen Bescheid bekommen zu haben. Erst auf Nachfrage behauptete er dann, eine Ablehnung erhalten zu haben. Entsprechende Unterlagen konnte er auf Nachhaken nicht vorlegen. Es bestand daher Klärungsbedarf hinsichtlich eines noch offenen Verfahrens in der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates. Bei dieser Sachlage spricht mehr dafür, dass zunächst die Situation des Antragstellers - auch unter Berücksichtigung seiner fluchtauslösenden Erlebnisse - ermittelt werden sollte. Dem Hinweis, dass er nunmehr zu seinen Asylgründen gehört werde, lässt sich dagegen nicht eindeutig entnehmen, dass bereits die Absicht bestand, auch sachlich darüber zu entscheiden. Ein solcher Schluss kann hier auch nicht aus der Intensität der Befragung zu den eigentlichen Fluchtgründen gezogen werden. Soweit vom Antragsteller Wissen zu Einzelheiten der Religionsgemeinschaft der Yeziden erfragt wurde, mag dies im Hinblick auf die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit erfolgt sein, um eventuell von einer weiteren Anhörung absehen zu können, sofern sich herausstellen sollte, dass Schweden den Antragsteller nicht zurücknimmt. Mehr kann daraus nach Auffassung des Gerichts nicht abgeleitet werden. Gegen die Absicht, dass mit der Anhörung bereits die eigene Zuständigkeit begründet werden sollte, spricht deutlich, dass der Sachbearbeiter, der die Anhörung durchgeführt hatte, den Vorgang noch am selben Tag unter Hinweis auf eine mögliche Zuständigkeit Schwedens an das Dublinreferat zur weiteren Prüfung abzugeben beabsichtigte. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände finden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass bereits eine eigene Zuständigkeit der Antragsgegnerin begründet werden sollte. Eine entsprechende Entscheidung lässt sich nicht feststellen.“

Diese Ausführungen, die sich das erkennende Gericht zu eigen macht, geltend für das vorliegende Verfahren entsprechend.

Die Vorschrift des § 34a AsylVfG ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49, Juris) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 GG). Art. 16a Abs. 2 GG verfolgt das Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer jedoch dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, wobei an die Darlegung eines Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen sind. Der Antragsteller hat einen solchen Sonderfall dargelegt. Er hat ausführlich unter Berufung auf verschiedene Erkenntnismittel seine Befürchtung dargelegt, ihm drohe im Falle der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er derzeit in Griechenland gravierenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren, dessen Durchführung und der Sicherung seines Lebensunterhaltes ausgesetzt wäre. Insbesondere wäre die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. Registrierung des Asylantrags gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG, der Erteilung von Informationen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2003/9/EG und Art. 23 der Richtlinie 2005/85/EG, der Hinzuziehung eines Dolmetschers Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2005/85/EG bzw. eines Rechtsbeistands gemäß Art. 15, 16 der Richtlinie 2005/85/EG und Art. 21 der Richtlinie 2003/9/EG, und insbesondere hinsichtlich der Unterbringung sowie medizinischen und sozialen Ver-

sorgung gemäß Art. 23 GFK und Art. 13 bis 15 der Richtlinie 2003/9/EG nicht hinreichend sicher gewährleistet. Wegen dieser Defizite besteht zudem die erhebliche Gefahr einer weiteren Abschiebung des Antragstellers ohne sachliche Prüfung seines Schutzbegehrens. Der Antragsteller hat damit einen Sonderfall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts glaubhaft gemacht, so dass § 34a AsylVfG in verfassungskonformer Auslegung dem Erfolg des Antrags nicht entgegensteht (vgl. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.11.2008 -13 L 1645/08.A -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.06.2008 - A 3 K 1412/08 -; VG Weimar, Beschluss vom 24.07.2008 - 5 E 20094/08 -).

Das VG Gießen hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 25.04.2008 - 2 L 201/08.GI.A - ausgeführt:

„Der mit der Bestimmung zum sicheren Drittstaat gemäß Art. 16a Abs. 2 GG einhergehende Ausschluss des Eilrechtsschutzes erfordert nach Auffassung des Gerichts, dass Ausländern im Drittstaat ein Prüfungsverfahren offen steht, das insbesondere die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der europäischen Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005 (ABl. L 326, S. 13 v. 13.12.2005) einhält. Weiterhin erfordert der Ausschluss des Eilrechtsschutzes, die Einhaltung der Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 (ABl. L 31/18 v. 6.2.2003).

Die feststellbare Verletzung insbesondere des vorgenannten europäischen Rechts, die mit Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen einhergeht, dürfte nach Auffassung des Gerichts als weiterer, von dem Bundesverfassungsgericht zur Zeit des Ergehens seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigungsfähiger Sonderfall hinzukommen (so auch VG Frankfurt/Main, B. vom 11.01.2008 – 7 G 3911/07 hinsichtlich der Richtlinie 2005/85/EG).

Das erkennende Gericht erachtet diesen Fall von vergleichbarem Gewicht wie den vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Sonderfall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a AsylVfG hierauf noch aussteht. Der Dublin II-VO liegt die gemeinschaftsrechtlich verankerte und gesicherte Erwägung zugrunde, dass Flüchtlingen in allen Mitgliedstaaten (jedenfalls normativ) ein gleichwertiges Asylverfahren offen steht. Entgegen dieser Erwägung ist dies Griechenland betreffend nicht der Fall.

Ausgehend von der Zielrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, nämlich eine Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten zu erreichen, lässt sich feststellen, dass Griechenland als an der Außengrenze der EU liegendes Land aktuell ungleich stärker belastet und erheblich überfordert ist. Entsprechend wird kritisiert, mit der Dublin II-Verordnung werde die Bewältigung des Flüchtlingsansturms hauptsächlich auf die Länder mit Außengrenzen in Ost- und Südeuropa abgewälzt.

Die Lage in der Ost-Ägäis hat sich in den letzten fünf Jahren verschärft. In diesem Zeitraum haben fast 400000 Personen versucht, illegal nach Griechenland einzureisen. Allein

auf Samos wurden 2007 in den ersten neun Monaten mehr als 3500 illegal eingereiste Migrantinnen festgenommen (Bericht der NZZ vom 5.10.2007).

Festzustellen ist, dass der Druck auf die Außengrenzen der EU gewachsen ist. Während sich in den letzten fünf Jahren die Zahl der Asylanträge EU-weit halbiert hat, gehört Griechenland zu den wenigen EU-Staaten, die einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen haben. Nach Angaben des Ministry of Public Order registrierte Griechenland in 2005 9050 Asylanträge, doppelt so viel wie im Vorjahr. 2006 verzeichneten die griechischen Behörden einen Anstieg auf 12270 Asylgesuche. Vom Januar bis Juli 2007 wurden 14594 Asylanträge registriert (Pro Asyl, Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told"). Der UNHCR berichtet, Schätzungen der Regierung zufolge gebe es im Moment 40000 unbearbeitete, noch nicht registrierte Asylanträge. Diese Zahl sei genau so hoch wie die Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008).

Das Gericht nimmt an, dass der Europäische Rat mit dem Erlass der Verordnung, welche die Grundsätze des Dubliner Übereinkommens beibehält, zwar davon ausgegangen ist und hingenommen hat, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung der Asylanträge bestehen, diese jedoch durch die erlassenen Richtlinien und die Instrumentarien zu ihrer Umsetzung in erforderlichen Rechtsvorschriften schrittweise durch harmonisierte Standards ausgeglichen werden. Demgegenüber haben sich die Ungleichheiten in Recht und Praxis bezüglich Griechenland – nicht zuletzt aufgrund der aufgezeigten außergewöhnlichen Belastung – erheblich verstärkt, mit der Folge, dass Asylsuchende in Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit teils irreversiblen Nachteilen ausgesetzt sind. Damit liegt eine grundlegend veränderte Situation gegenüber derjenigen vor, die den Erwägungen des Rates zugrunde lag.

Nach dieser Maßgabe stellt sich der Antrag insoweit als begründet dar, als vorläufig von der Verbringung der Antragsteller und der Antragstellerin nach Griechenland abzusehen ist...

Nach dem gegenwärtigen Sachstand haben die Antragsteller und die Antragstellerin unter Hinweis auf die vorgelegten Erkenntnisquellen glaubhaft dargetan, dass sie ohne weitere, im einzelnen nachfolgend aufgeführte Garantien seitens der griechischen Behörden mit der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren befürchten müssen.

Griechenland hat bisher die Asylrichtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt. Zur Zeit wird ein Präsidialerlass erarbeitet, mit dem die Aufnahmeleitlinie, die Verfahrensrichtlinie, die Qualifikationsrichtlinie und einige Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie umgesetzt werden sollen. Es wird erwartet, dass der Erlass Mitte 2008 in Kraft tritt.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits am 19. April 2007 Griechenland verurteilt (Rechtssache C-72/06 – ABl. C 96/16 v. 28.4.2007), weil es die Aufnahmeleitlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 nicht umgesetzt hat. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ist im Februar 2006 eingeleitet worden, was zur Änderung der Praxis der griechischen Behörden bei der Handhabung des Abbruchs der Asylverfahren geführt hat (UNHCR Positionspapier vom Juli 2007).

Was die behördliche Praxis anbelangt, erreicht Griechenland nach Auffassung von UNHCR bisher die Standards für die Aufnahmebedingungen, die nach der vorgenannten

Richtlinie vorgegeben werden, nicht (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008). Zur Zeit habe Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stünden nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahme richtlinie entspreche, seien daher extrem beschränkt. Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines restlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheiten wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europaparlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: „Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben.“ Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unterkunftsplätze verfügten laut UNHCR nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Wie die Frankfurter Rundschau berichtet (10.04.2008), hat das Athener Innenministerium eingeräumt, dass Griechenland einfach nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat.

Den vorgenannten Berichten zufolge ist Griechenland mit der Unterbringung von Flüchtlingen und illegalen Migranten erheblich überfordert, so dass diese in Lagern unter menschenunwürdigen Bedingungen, teils ohne Wasser und ohne Toiletten leben. Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden.

Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen – auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine sog. „pink card“ ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat.

Vorwürfen der Anwaltskammer Thessaloniki zufolge herrschen skandalöse Zustände im griechischen Polizeigewahrsam: illegal Eingewanderte und andere Festgenommene, die

eigentlich innerhalb 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden müssten, verbrächten mitunter zwei Wochen und länger eingepfercht in winzigen, überfüllten und verschmutzten Zellen. Bis zu 30 Gefangene, unter ihnen Jugendliche, Mütter und Kinder hausten Tage lang auf nur 20 Quadratmetern – ohne Hofgang, ohne Waschmöglichkeiten, ohne medizinische Versorgung. Weiterhin kritisiert die Kammer, dass die Gefangenen keinen ungehinderten Zugang zu Anwälten hätten. Flüchtlingen würden zudem Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt, in denen sie sich mit ihrer Abschiebung einverstanden erklärten (Bericht der FR vom 7.10.2007).

Betreffen auch die geschilderten katastrophalen und unmenschlichen Bedingungen in den Abschiebelagern, die behaupteten Misshandlungen durch die Küstenwache und wohl auch die Vorwürfe der Anwaltskammer die Bereiche an den griechischen Grenzen und insbesondere die Behandlung illegal eingereister Migranten, ist im Übrigen festzustellen, dass die griechische Verwaltungspraxis generell eine effektive Schutzgewährung häufig dadurch verhindert, dass sie den Zugang zu Asylverfahren erschwert bzw. nicht ermöglicht (betr. Registrierung, Rechtsbeistand, Dolmetscher, Information, Inhaftierung) und nur extrem beschränkte Aufnahmemöglichkeiten von Asylsuchenden bietet, die viele in menschenunwürdige Umstände treibt (überfüllte Unterkünfte, Obdachlosigkeit, mangelnde medizinische und soziale Versorgung).

Hinsichtlich der Registrierung von Asylanträgen führt UNHCR (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008) aus, nach ihm vorliegenden Informationen gebe es hier häufig Probleme. Als besonders schwierig stelle sich die Situation in Athen dar. Jeden Tag erschienen hier ca. 200 – 250 Personen bei der zentralen Abteilung zur Registrierung von Asylanträgen, um Asyl zu beantragen. Die Kapazität dieser Abteilung, die in 2006 und bis August 2007 95 % aller in Griechenland gestellten Asylanträge entgegengenommen habe, liege aber nur bei etwa 100 Personen täglich, so dass die effektive und zeitnahe Registrierung neu gestellter Asylanträge nicht immer garantiert sei. Generell könne gesagt werden, dass die griechischen Verwaltungsstrukturen für die Aufnahme Asylsuchender im letzten Jahr erheblich überlastet gewesen seien. Nach Schätzungen der Regierung gebe es im Moment 40000 unbearbeitete, noch nicht registrierte Asylanträge. Dies entspreche der Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge.

Im Hinblick auf das angeblich bestehende Risiko der Inhaftierung von Personen am Flughafen, die gemäß der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt worden seien, sei zu sagen, dass solche Praktiken keine rechtliche Basis im griechischen Recht hätten, da die Einreise der betreffenden Personen nicht illegal erfolgt sei. UNHCR sei kein Fall bekannt, in dem es zu einer solchen Inhaftierung gekommen sei.

Demgegenüber belegen die vorgelegten, für das Gericht glaubhaften Aufzeichnungen von Karl Kopp, Europareferent bei Pro Asyl vom 8.02.2008 gerade, dass die Festnahmen nicht allein illegal eingereiste Flüchtlinge betreffen. Hiernach wurde der iranische Asylsuchende P. (Antragsteller im vom VG Frankfurt/Main entschiedenen Verfahren 7 G 3911/07) nach seiner Überstellung nach Griechenland neun Tage am Flughafen Athen ohne rechtliche Grundlage inhaftiert. Nur aufgrund verschiedener Interventionen, zwei Besuche der Anwältin im Gewahrsam und einer persönlichen Intervention beim Public Prosecutor sei Herr P. entlassen worden. Die Entlassung sei erfolgt, ohne dass man ihm irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Informationen per Dolmetscher gegeben hätte, wohin er sich wegen weiterer Registrierung wenden müsse. Zwar sei Herrn P. eine sechs Monate gültige „Red-Card“ ausgehändigt worden, aber ohne Adressangabe. Aufgrund der fehlenden Wohnadresse sei er beim Aliens-Departments (Attica Police Asylum Departement) weggeschickt worden. Bei der zweiten Vorstellung habe der diensthabende Polizist einen iranischen

Flüchtling zwecks Übersetzung herbeizitiert. Herrn P. sei mitgeteilt worden, er bekomme keinen Zugang zu diesem Gebäude, solange er nicht eine Wohnadresse vorweisen könne. Erst bei einer erneuten Vorsprache zusammen mit der Rechtsanwältin T. und seiner Person sei Herrn P. der Zutritt zum Gebäude gewährt worden und er habe sich offiziell als „ohnsitzlos“ melden können. Kopp stellt mit dieser Erfahrung fest, dass es Herrn P. ohne Intervention Dritter, ohne Intervention einer Anwältin, ohne Intervention einer Organisation nicht gelungen wäre, sich Zugang zu dem Gebäude zu verschaffen. Kopp führt hierzu weiter aus, seit geraumer Zeit müssten Asylsuchende sonntags anstehen, um Termine für die darauffolgende Woche zu bekommen. Beispielsweise hätten von den knapp 1200 am Sonntag, dem 27.01.2008, vor dem Gebäude anwesenden Personen etwa 300 willkürlich ausgewählte Menschen einen Termin bekommen, die anderen seien gezwungen, eine Woche später wieder zu erscheinen, um die gleiche entwürdigende Prozedur zu durchlaufen. Rechtsanwälte und UNHCR Griechenland hätten festgestellt, dass es keinen Zugang zum Gebäude und damit zu einem geregelten Asylverfahren gebe. Ohne das sonntägliche Terminvergabesystem kämen nach Einschätzung des Ecumenical Program for Refugees, der Group of Lawyers und UNHCR Griechenland nur Asylsuchende ins Gebäude, die von Anwälten oder Organisationen begleitet würden. Ohne diesen Einsatz wäre Herr P. in den Akten als „nicht auffindbar“ qualifiziert worden. Rechtsanwältin T. habe berichtet, dass im behördeninternen Verfahren Asylsuchende, die sich innerhalb von 5 Tagen nicht beim Aliens-Departments meldeten, als „nicht auffindbar“ gelten würden. Allein die Tatsache, dass der Zugang zum Gebäude nicht gewährleistet sei, führe dazu, dass Schutzsuchende, ohne dass sie es wüssten, aus dem Asylverfahren herausgedrängt würden. Denn die Ablehnung im Erstverfahren würde einfach öffentlich ausgehängt mit der Folge des Fristenablaufs und der entstehenden Rechtskraft der Ablehnung.

Der Fall P. weist zudem auf, dass die Überprüfung der Asylanträge von nach der Dublin II-VO überstellten Personen nicht den Vorgaben des Presidential Degree 61/1999 (PD 61/99), der das Asylverfahren in Griechenland regelt, entspricht. Hiernach soll bei Asylanträgen von Inhaftierten in Häfen und Flughäfen die Überprüfung des Antrags am gleichen Tag erfolgen. Die Asylüberprüfung beinhaltet hiernach eine Anhörung des Asylsuchenden in Anwesenheit eines Dolmetschers (siehe hierzu auch UNHCR, UNHCR Position on the return of asylumseekers to Greece under the „Dublin Regulation“ vom 15.04.2008).

Des weiteren fällt ins Gewicht, dass Herr P. vom Flughafengewahrsam in die Obdachlosigkeit entlassen wurde und auch nach seiner Registrierung als „ohnsitzlos“ weiterhin obdach- und mittellos ist.

Der UNHCR (a.a.O.) verweist hinsichtlich der Praxis in anderen europäischen Staaten im Zusammenhang mit Rückführungen nach Griechenland auf (teils ober-) gerichtliche Entscheidungen in England, Belgien und den Niederlanden, in denen die Überstellung nach Griechenland untersagt wurde. Norwegen, das nicht der EU, aber dem Schengen-Abkommen angehört, entschied bereits im Februar diesen Jahres, keine Flüchtlinge mehr nach Griechenland zurückzuschicken.

In Anbetracht der aktuell vorhandenen Mängel des griechischen Asylsystems empfiehlt UNHCR den EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen von Rücküberstellungen nach Griechenland in Anwendung der Dublin II-Verordnung großzügig von dem ihnen gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen und mit Rückführungen sehr vorsichtig umzugehen, es sei denn, vor der Überstellung der betreffenden Person nach Griechenland sei durch spezielle Garantien im Einzelfall sichergestellt, dass die Person Zugang zu einem fairen Verfahren und angemessenen Aufnahmebedingungen erhalten werde.

Aus alledem folgt, dass für den Antragsteller und die Antragstellerin ein fairer und effektiver Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet ist. Vielmehr müssen sie mit den beschriebenen rechtserheblichen und irreversiblen Nachteilen (von einer Inhaftierung bis hin zur Obdachlosigkeit) rechnen...“

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen.

Der Hinweis der Antragsgegnerin auf die zwischenzeitlichen Verbesserungen im griechischen Asylsystem führen nicht zu einer anderen Einschätzung. Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang angeführte Umsetzung der sog. Aufnahmeleitlinie Ende 2007 durch Präsidialerlass und die Äußerungen des griechischen Innenministers Mitte April 2008 sagen nichts über die tatsächliche Situation Asylsuchender in Griechenland (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O.). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich auch die tatsächliche Situation grundlegend verbessert hat.

Der UNHCR hat in seinem Positionspapier vom 15. April 2008 die von der griechischen Regierung unternommenen Schritte zur Stärkung des Asylsystems zwar begrüßt. Nichtsdestotrotz bestünden aber Schwierigkeiten in Bezug auf den Zugang sowie die Qualität des griechischen Asylverfahrens und unterschritten die Aufnahmebedingungen internationale und europäische Standards. Im Ergebnis seien Asylsuchende, einschließlich „Dublin-Rückkehrern“, weiterhin übermäßigen Härten ausgesetzt, was die Anhörung und die angemessene Bearbeitung ihrer Anträge betreffe.

Im Einzelnen hat der UNHCR insbesondere zu der Situation von Personen, die gemäß der Dublin-II-VO nach Griechenland überstellt werden, folgende Feststellungen getroffen: Zwar sollten nach griechischem Recht alle Asylsuchenden, auch "Dublin-Rückkehrer", unabhängig davon, ob sie zum ersten Mal in Griechenland Asyl beantragen oder ob ein Asylverfahren bereits in der ersten Instanz anhängig ist, Zugang zu einer Asylanhörnung am Flughafen haben. Personen, deren Asylanträge in erster Instanz abgelehnt würden und die die Rechtsmittelfrist nicht versäumt hätten, sollten direkt zur Zentralen Asylabteilung (Central Police Asylum Department), der zuständigen Instanz zur Registrierung ihres Rechtsmittels, weitergeleitet werden. In der Praxis stießen "Dublin-Rückkehrer" jedoch auf verschiedene Hindernisse, wenn sie versuchten, bei der Ankunft am Flughafen in Athen einen Asylantrag zu stellen. Aufgrund des Fehlens von Personal im Asylbereich, mit dem die sofortige Identifizierung, Registrierung der Asylsuchenden und die rasche Bearbeitung

der Asylanträge sichergestellt werden könnte, würden "Dublin-Rückkehrer" automatisch inhaftiert, bis ihr Status geklärt und eine Entscheidung getroffen worden sei, die Asylsuchenden entweder anzuhören oder sie zur Zentralen Asylabteilung weiterzuleiten. Aufgrund des Fehlens von Übersetzungsdiensten und Rechtsberatung würden Asylsuchende oft in einer Sprache angehört, die sie nicht verstünden, und nicht über ihre Rechte im Asylverfahren beraten oder belehrt. "Dublin-Rückkehrer" begegneten auch Hindernissen, wenn sie vom Flughafen zur Zentralen Asylabteilung weiterverwiesen würden. Sie würden üblicherweise aufgefordert, bei der Abteilung vorstellig zu werden, ohne dass sie zusätzliche Informationen zum Status ihres Antrags, dem zu beachtenden Verfahren und zu den diesbezüglichen Fristen erhielten. Besonders benachteiligt seien jene "Dublin-Rückkehrer", die bei Ankunft in Griechenland keine Adresse angeben könnten und die von den griechischen Behörden im Wege des "Verfahrens zur Benachrichtigung von Personen mit unbekanntem Wohnsitz" über den Stand ihres Asylverfahrens (durch öffentliche Bekanntmachung) informiert würden. Das Fehlen eines alternativen Benachrichtigungsmechanismus führe dazu, dass einige "Dublin-Rückkehrer" nicht in der Lage seien, ihre Rechtsmittel weiterzuverfolgen. Zusätzlich werde der Zugang zum Asylverfahren durch das Fehlen von Personal erschwert, da weiterhin die Zahl der Asylanträge die Bearbeitungskapazitäten übersteige. Im Ergebnis sähen sich Asylsuchende (einschließlich "Dublin-Rückkehrern") langen Wartezeiten ausgesetzt und hätten oft erst Zugang zu einem Asylsachbearbeiter, nachdem die Rechtsmittelfrist abgelaufen sei oder, im Falle, dass sie ein Rechtsmittel hätten einlegen können, wenn der vom Beratenden Asylausschuss (Consultative Asylum Committee) angesetzte Anhörungstermin bereits verstrichen sei. In diesem angespannten Umfeld sei die effiziente und zeitnahe Bearbeitung von Asylanträgen, Rechtsmitteln und Anträgen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten von "Dublin-Rückkehrern" nicht gewährleistet. Im Lichte der oben genannten Schwierigkeiten befürchte der UNHCR, dass sich "Dublin-Rückkehrer" in einer Situation wiederfinden könnten, in der sie vom Asylverfahren ausgeschlossen seien.

Darüber hinaus hat der UNHCR deutliche Bedenken in Bezug auf die Qualität der Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geäußert und mit Blick auf die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Griechenland erhebliche Defizite ausgemacht. Der UNHCR befürchtet, dass alle diese Faktoren in ihrer Gesamtheit möglicherweise zum Risiko der Abschiebung in den Verfolgerstaat führen könnten. Entsprechend empfiehlt der UNHCR weiterhin, bis auf Weiteres von der Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin-II-VO abzusehen. Zudem rät der UNHCR nunmehr, Artikel 3

Absatz 2 Dublin-II-VO anzuwenden, wohingegen er vorher nur geraten hatte, großzügig von dem dort eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen.

Das Gericht ist daher der Auffassung, dass trotz gewisser Verbesserungen in Griechenland die Voraussetzungen für einen Sonderfall immer noch vorliegen.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass Griechenland seit April 2008 den Zustimmungen zu deutschen Übernahmeersuchen den Zusatz beifügt, dass der Überstellte, wenn es seinem Wunsch entspricht, Zugang zum Asylverfahren enthält. Diese generell verwendete Erklärung besagt nichts darüber, ob dieser Zugang auch in der Praxis realisiert wird. Hieran bestehen aber aus den oben im Einzelnen dargelegten Gründen erhebliche Zweifel (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O.). Eine individuelle Zusicherung, im Einzelfall durch konkret bezeichnete Maßnahmen den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, liegt nicht vor.

Dass die Antragsgegnerin in Einzelfällen bei nach ihrer Einschätzung besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absieht, ist für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung, da der Antragsteller diesem Personenkreis nicht zugeordnet worden ist. Aus den vorliegenden Berichten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die beschriebenen grundlegenden Defizite in den Bereichen Zugang zum Asylverfahren, Durchführung und Lebensbedingungen Asylsuchender in Griechenland nur die von der Antragsgegnerin angeführten Gruppen treffen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind hiervon vielmehr grundsätzlich alle Asylsuchenden betroffenen. Dass es - wie die Antragsgegnerin ausführt - von den konkreten Umständen des Einzelfalles, etwa der Wendigkeit, den Sprachkenntnissen und den Kontakten des Asylsuchenden, abhängt, ob sich die bestehenden Risiken für ihn verwirklichen, rechtfertigt nicht den Schluss, dass es nur in Einzelfällen zu persönlichen Härten und Schwierigkeiten kommen könne; vielmehr führt dies umgekehrt zu der Schlussfolgerung, dass hiervon regelmäßig alle Asylsuchenden betroffen sind und nur in Einzelfällen konkrete Umstände vorliegen können, die zu einer abweichenden Risikoeinschätzung führen (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., m.w.N.).

Durch die vorliegend befristet erlassene Anordnung erhält die Antragsgegnerin die Möglichkeit, entweder konkrete Garantien Griechenlands für den Antragsteller zu erwirken, dass diesem bei einer Überstellung eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistand ermöglicht werden, er in einer angemessenen Unterkunft untergebracht wird und im Bedarfsfall

Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung erhält, oder aber von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gulde